

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

30. Juni 2014

Nr. 12

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 14. November 2013	91
Jahresrechnung 2012 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 20. März 2014.....	92
Steuersatzung der Stadt Bad Bevensen	92
Hauptsatzung der Samtgemeinde Suderburg	92
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tätendorf – Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift.....	93

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2014.....	95
Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2014.....	95
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2014.....	96
Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2014.....	96
Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2014.....	97

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

für den Landkreis Uelzen	170.688,00 €
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	134.112,00 €

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 4000,00 € als unerheblich.

Uelzen, den 14. November 2013

*Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg*

*Dr. Heiko Blume
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*Matzker-Steiner
Geschäftsführerin*

Vermerk:
Die vorstehende Haushaltssatzung für 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Am Alten Kreishaus 1 in Uelzen öffentlich aus.

*Matzker-Steiner
Geschäftsführerin*

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 14. November 2013

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14. November 2013 folgende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Wirtschaftsplan	
in den Erträgen auf	1.259.000,00 €
in den Aufwendungen auf festgesetzt.	1.271.000,00 €

§ 2

Nach § 12 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage aufgebracht.

Diese Umlage von 304.800,00 € wird zwischen den Verbandsgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

Jahresrechnung 2012 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 20. März 2014

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 20. März 2014 die Jahresrechnung 2012 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Am Alten Kreishaus 1 in Uelzen, öffentlich aus.

Uelzen, den 14. Mai 2014

*Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg*

*Dr. Heiko Blume
Vorsitzender der Versammlung*

*Matzker-Steiner
Geschäftsführerin*

Steuersatzung der Stadt Bad Bevensen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 folgende Steuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 530 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 530 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Bevensen, den 5. Juni 2014

*STADT BAD BEVENSEN
Kammer
Stadtdirektor*

Hauptsatzung der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Suderburg“.

- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinde Eimke, die Gemeinde Gerdau und die Gemeinde Suderburg.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Suderburg.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen:
Fremdenverkehr zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung und finanziellen Abwicklung.
Zusätzlich hat die Gemeinde Suderburg die Aufgabe Bauhof übertragen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Suderburg besteht aus einem Schild mit eingebogener halber Spitze, auslaufend in eine Spaltung. Im oberen linken goldenen Feld einen roten Wehrturm (Kirchturm St. Remigius zu Suderburg), im oberen rechten roten Feld ein golden bewehrter schwarzer Heidschnucken-Widderkopf, im unteren grünen Feld eine rechtsgerichtete goldene Lanzenspitze.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Suderburg – Landkreis Uelzen“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
- Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 € übersteigt,
 - Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Suderburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach

Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung wird nachrichtlich ohne Rechtsanspruch auf den Internetseiten der Samtgemeinde hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungstafeln in Suderburg – Rathaus – Bahnhofstraße 54; ohne Rechtsanspruch nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in allen weiteren Ortsteilen der Samtgemeinde sowie auf den Internetseiten der Samtgemeinde.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Suderburg vom 1. Juli 1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Suderburg, den 27. März 2014

SAMTGEMEINDE SUDERBURG (Siegel)
Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Barum

– Der Bürgermeister –

Bekanntmachung

Ortsplanung Tätendorf:

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tätendorf – Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2014 nach Abwägung über die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tätendorf – Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß

§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Die Bezeichnung des Bebauungsplans (B-Plan) wurde von vormals B-Plan „Gewerbegebiet Tätendorf, 1. Änderung und Erweiterung“ während des Bauleitplanverfahrens in „Gewerbegebiet Tätendorf – Neuaufstellung“ geändert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan im M. 1 : 2.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Tätendorf, direkt östlich an der Bundesstraße 4.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tätendorf – Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tätendorf – Neuaufstellung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Barum, Bäckerweg 3, 29576 Barum oder bei der Samtgemeindeverwaltung Bevensen-Ebstorf, Lindenstr. 12, 29549 Bad Bevensen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hin.

Barum, den 16. Juni 2014

gez. Kammer
(Kammer)
Gemeindedirektor

(Übersichtsplan siehe nächste Seite)

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000, eingeordnet



Planunterlage Tötendorf-Eppensen
Kartengrundlage/Liegenschaftskarte
Gemarkung Tötendorf-Eppensen | Flur 5
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
Die Höhenlinien sind aus der DGK 5 abdigitalisiert
Vermessungs- und Katasterbehörde Südosthelfda
Katasteramt Uelzen L4-200/2002

Uelzen, den 28.05.2002
Im Auftrag
Depner

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 11. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	861.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	796.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	835.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Hanstedt, den 11. Februar 2014
Bockelmann
(Bürgermeister)

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus.

Hanstedt, den 10. Juni 2014

Bockelmann
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	519.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	519.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	514.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	495.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Römstedt, den 26. Februar 2014
(Siegel)

Lüders
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus.

Römstedt, den 11. Juni 2014

Lüders
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 14. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	596.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	596.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	51.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	166.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	245.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	133.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 115.000 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 130.000 € vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Stadorf, den 14. April 2014

Müller
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro

Schwienau während der Dienststunden aus.

Schwienau, den 16. Juni 2014

Müller
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 24. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	686.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	792.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	702.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Hinweis: Der Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von 106.500 € ist durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren gem. § 110 (5) NKomVG gedeckt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich: Die Finanzierung der Investitionen kann durch Rücklagen bzw. durch die Überschüsse gem. § 110 (5) NKomVG sichergestellt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten

Aufwendungen bis zur Höhe von 5.000 € als unerheblich.

Emmendorf, den 24. April 2014

(Silbermann)
Bürgermeister

(Siegel)

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus.

Emmendorf, den 11. Juni 2014

Silbermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	573.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	601.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	554.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Hinweis:

Der Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von 26.100 € ist durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnis aus den Vorjahren gedeckt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Weste, den 26. Februar 2014

(Ritzer)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

Weste, den 10. Juni 2014

Ritzer
Bürgermeister

